

Resolution der Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker von CDU und CSU in den deutschen Landtagen und Bürgerschaften sowie dem Abgeordnetenhaus von Berlin

Hamburg, den 4. November 2024

Einleitung

Auf ihrer diesjährigen Tagung kamen die Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker der CDU- und CSU-Fraktionen in den deutschen Landtagen und Bürgerschaften sowie dem Berliner Abgeordnetenhaus vom 3. bis 4. November 2024 in Hamburg zusammen, um über die aktuellen Herausforderungen im Kinderschutz zu beraten. Neben einem Besuch des Childhood-Haus Hamburg am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf standen auch ein Fachgespräch mit Frau Dr. Katharina Ketteler, Leiterin der Kinderschutzambulanz im St.-Clemens-Hospital in Geldern, zur Finanzierung von Kinderschutzambulanzen sowie ein Austausch mit dem Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, Herrn Ingo Wunsch, zu den aktuellen Herausforderungen bei der Verfolgung von Tatverdächtigen im Bereich sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum auf dem Programm. Die Kinderschutzpolitikerinnen und -politiker der CDU- und CSU-Fraktionen haben im Anschluss an ihre Tagung folgende Resolution beschlossen:

Kinderschutzambulanzen als wichtige Säule zur Bekämpfung von Missbrauchsfällen bei Kindern und Jugendlichen finanziell stärken

Kinderschutzambulanzen sind ein wichtiger Baustein im Hilfesystem für die Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexualisierter Gewalt geworden sind. Sie leisten wertvolle Hilfe beim Erkennen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sowie beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik bei Verdachtsfällen. Durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften leisten sie zudem einen Beitrag im Rahmen der Krisenintervention. Insbesondere die Möglichkeit einer gezielten Vorstellung von Kindern und Jugendlichen zur Abklärung eines Verdachts auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch trägt wesentlich zum schnellstmöglichen Einleiten notwendiger Maßnahmen bei.

Mittlerweile gibt es deutschlandweit eine Reihe von durch die Länder geförderten Kinderschutzambulanzen, die interdisziplinär arbeiten und eng mit den regionalen Hilfsinstitutionen kooperieren. Eine möglichst wohnortnahe und bundesweit flächendeckende Versorgung mit diesen spezialisierten Einrichtungen ist daher von großer Bedeutung für das gesamte Kinderschutzsystem. Denn Handlungssicherheit wird vor allem durch den interdisziplinären Austausch geschaffen, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens von Kindeswohlgefährdungen bzw. gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen.

Im stationären Umfeld entsteht für medizinische Fachkräfte durch intensive Untersuchungen und umfangreiche Dokumentationen ein hoher Zeit- und Personalaufwand, der bisweilen in keinem Verhältnis zu den dafür gezahlten Zusatzentgelten steht. Für viele Kinderschutzambulanzen ist daher eine entsprechende private oder öffentliche Förderung von großer Bedeutung. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden. Bislang ist nicht gesichert, ob die

Ärztinnen und Ärzte für ihre Arbeit und den hohen Aufwand in den Kinderschutzambulanzen auch angemessen entlohnt werden. Um der Schwere der zugrunde liegenden Taten, wie einem Missbrauch oder Gewalt gegen Kinder angemessen Rechnung zu tragen und den hohen Aufwand bei der Behandlung dieser Fälle in den Kinderschutzambulanzen angemessen zu vergüten, fordern wir daher bundesweit einheitliche Zusatzentgelte sowie eine Erhöhung der Regelfinanzierung bei Behandlungen in Kinderschutzambulanzen, indem Abrechnungsmodalitäten im ambulanten und stationären Bereich an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und bei Bedarf neue Abrechnungsmodalitäten geschaffen werden.

Rechtliche Möglichkeiten vollends ausschöpfen und endlich eine wirksame Vorratsdatenspeicherung von Identifizierungsdaten auf den Weg bringen

Im Jahr 2023 registrierten die Strafverfolgungsbehörden 16.375 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern (+5,5 Prozent ggü. 2022). Im Fünf-Jahres-Vergleich seit 2019 bedeutet dies einen Anstieg von rund 20 Prozent. 18.497 Kinder unter 14 Jahren wurden dabei zu Opfern sexuellen Missbrauchs, was einer Steigerung um 7,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren stellte die Polizei in 1.200 Fällen fest (+5,7 Prozent ggü. 2022). Dies stellt einen Höchstwert im Fünf-Jahres-Vergleich dar. Die Anzahl der Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen und erreichte im Jahr 2023 mit 45.191 Fällen einen neuen Höchstwert (+7,4 Prozent). Seit dem Jahr 2019 haben sich die Fallzahlen damit mehr als verdreifacht. Ein besonders starker Anstieg ist bei jugendpornografischen Inhalten festzustellen. Diese sind im Jahr 2023 um rund 31 Prozent auf 8.851 Fälle angestiegen. Auffällig ist, dass die Tatverdächtigen in vielen Fällen selbst minderjährig sind.

Eine besondere Herausforderung der Kriminalitätsbekämpfung sind Abbildungen (z.B. Bilder oder Videos) von sexuell missbrauchten Kindern/Jugendlichen, die tausendfach im Internet geteilt werden, was zu einer permanenten Reviktimisierung der Opfer führt und diese, neben den physischen Schäden, vor allem auch psychisch enorm belastet. Zehntausende von Verdachtsfällen auf Kindesmissbrauch hat das BKA in den vergangenen Jahren nicht weiterverfolgen können, weil die IP-Adressen inkl. Port-Nummern nicht mehr vorhanden waren und sie den einzigen Ermittlungsansatz darstellten. Laut BKA hätten ca. 85 Prozent dieser Fälle weiterverfolgt und wohl auch aufgeklärt werden können, wenn IP-Adressen inkl. Port-Nummern gespeichert worden wären. Unsere Ermittlerinnen und Ermittler benötigen einen Speicherzeitraum von IP-Adressen inkl. Port-Nummern von drei Monaten.

Oftmals stellen die IP-Adressen inkl. Port-Nummern bei der Verfolgung des sexuellen Kindesmissbrauchs den einzigen Ermittlungsansatz dar. Unsere Strafverfolgungsbehörden sind daher dringend auf die Speicherung von IP-Adressen inkl. Port-Nummern angewiesen, um schwerste Straftaten wie die Verfolgung von sexuellem Missbrauch wirksam und effektiv aufklären zu können. Das von der Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP vorgeschlagene Quick-Freeze Verfahren geht an der Lebenswirklichkeit vorbei und ist eine Mogelpackung. Zurecht weisen Sicherheitsexperten darauf hin, dass Daten, die mangels Speicherpflicht gar nicht mehr vorhanden sind, auch nicht ‚eingefroren‘ werden können. Die meisten Telekommunikationsunternehmen speichern heute so

gut wie keine Verkehrsdaten (und damit IP-Adressen) mehr. Die Ampel-Koalition bremst damit die Ermittlungsbehörden weiter in ihrer wichtigen Arbeit aus und schützt somit die Falschen, während der Schutz unserer Kinder auf der Strecke bleibt. Täterschutz wird so vor Opferschutz gestellt. Die Bundesregierung muss umgehend die Beschlüsse des Bundesrates in der Sache umsetzen.

Der EuGH hat in seinem jüngsten Urteil vom 30. April 2024 (Az.: [C-470/21](#)) die anlasslose Identifizierungsdatenspeicherung mit sehr klaren Worten erlaubt. Die von den Ermittlungsbehörden seit Jahren geforderte Speicherung von IP-Adressen inkl. Port-Nummern und ihre Nutzung zur Kriminalitätsbekämpfung, ist laut dem Urteil unmissverständlich zulässig - und das sogar unabhängig von der Schwere des jeweiligen Delikts. Aufgrund der anhaltend hohen Kriminalitätsentwicklung, nicht nur im Bereich des Kindesmissbrauchs, sondern auch beim Terrorismus und bei der organisierten Kriminalität, muss nun unverzüglich auch für Deutschland geregelt werden, dass IP-Adressen inkl. Port-Nummern zur Kriminalitätsbekämpfung herangezogen werden dürfen.

Die anhaltende Weigerung einer rechtssicheren Umsetzung durch die Ampel-Regierung ist ein schwerer Rückschlag für den Schutz unserer Kinder vor sexuellem Missbrauch. Das ist ein Schlag ins Gesicht der minderjährigen Opfer und all derer, denen Kinderschutz am Herzen liegt. Wir fordern, die Möglichkeiten, die der EuGH in seinem Urteil zur Speicherung von Identifizierungsdaten gesetzt hat, vollständig zu nutzen und durch eine rechtssichere Identifizierungsdatenspeicherung den Schutz von Kindern zu verbessern. Dazu gehört selbstverständlich auch, die Fälle konkret zu definieren, in denen die gespeicherten IP-Adressen und Port-Nummern für die Strafverfolgung genutzt werden dürfen. Wir sind überzeugt, dass eine gesunde Balance zwischen dem Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger sowie dem Schutz unserer Kinder vor schrecklichen Verbrechen gefunden werden kann. Wir sprechen uns für eine bundesweit einheitliche Handhabung aus, die unter Beachtung der Vorgaben des EuGH den erfolgreichen Einsatz der Nutzung von Identifizierungsdaten zum Zwecke der Verfolgung schwerer Kriminalität, insbesondere der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ermöglicht.